

Stiftung Lucys Kinder



Satzung vom 15. Mai 2007

Präambel

„Wenn wir gebeten werden, unsere eigene Grabesrede zu schreiben,
welche Taten aus unserem Leben sollen die Mitmenschen erfahren?
Taten, die wir zum eigenen Vorteil vollbracht haben?
Oder Taten zum Nutzen anderer?“

§ 1 Name, Rechtsstand

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Lucys Kinder“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird von der Stiftung „Kinderfonds“, einer rechtsfähigen öffentlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München, verwaltet.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die „Stiftung Lucys Kinder“ möchte es Kindern aus den ärmsten Ländern dieser Welt ermöglichen, die Bedeutung von Liebe zu erfahren und Wissen zu erwerben. Dieses Ziel soll durch die Verbesserung ihrer Lebensbedingungen, durch die Stärkung ihrer Familien und durch die Gründung vieler neuer Schulen verwirklicht werden. Die Stiftung hat daher den Zweck, bedürftigen Kindern und Jugendlichen, unabhängig von Nationalität, sozialem Stand oder Religion, konkret zu helfen und dazu beizutragen, dass sich deren Situation langfristig verbessert. Darüber hinaus verfolgt die Stiftung den Zweck der Bildung und Erziehung. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.
- (2) Der mildtätige Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung von Hilfsprojekten für bedürftige Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen, seelischen oder finanziellen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (z.B. Betreuungsangebote für schwerstbehinderte oder traumatisierte Kinder).
- (3) Der gemeinnützige Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung
 - a. von Hilfsprojekten für Kinder (z. B. Kinderheime, Beratungsstellen, ambulante und stationäre Kinderbetreuungsprojekte).
 - b. des Aufbaus von Bildungseinrichtungen für Kinder (z.B. Schulen, Kindergärten, Tagesstätten).
- (4) Bei der Projektförderung in Deutschland werden Einrichtungen bedacht, die selbst als gemeinnützig bzw. mildtätig anerkannt sind. Bei der Förderung von gemeinnützigen Projekten im Ausland bedient sich die Stiftung Hilfspersonen.
- (5) Die Stiftung kann dazu anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 fördern. Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften und/oder Körperschaften des öf-

fentlichen Rechts, die andere gemeinnützige Zwecke verfolgen als in Abs. 1 sind zulässig, dürfen jedoch nicht überwiegen.

§ 3 Einschränkung

- (1) Die „Stiftung Lucys Kinder“ verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische und natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 4 Grundstockvermögen

Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus einem Barkapital von Euro 100.000. Die Anlage des Stiftungsvermögens obliegt der Stiftung „Kinderfonds“. Diese hat das Vermögen gesondert von ihrem Vermögen zu verwalten.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
 - b. aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.
- (4) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Mittel der Stiftung dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (5) Umschichtungsgewinne können nach Vorgabe des Vorstands der „Stiftung Lucys Kinder“ dem Stiftungsvermögen zugeführt werden oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der Stiftung „Kinderfonds“ hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresübersicht mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der „Stiftung Lucys Kinder“ aufzustellen.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus einem Mitglied. Der Gründungsvorstand ist: Prof. Dr. Markolf H. Niemz.
- (3) Die Amtszeit des Stiftungsvorstands ist die Lebenszeit des Vorstandes. Der Vorstand kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten.
- (4) Der Stiftungsvorstand hat zu Beginn seiner Amtszeit eine Liste mit potentiellen Nachfolgern inklusive Adresse zu erstellen, die im Falle seines Ablebens oder bei Rücktritt gefragt werden, den Stiftungsvorstand zu übernehmen. Diese Liste kann auf Wunsch des amtierenden Vorstandes jederzeit geändert werden. Bei der Liste muss angegeben sein, in welcher Reihenfolge die potentiellen Nachfolger gefragt werden, den Vorsitz zu übernehmen. Tritt Nr. 1 den Vorsitz nicht an wird Nr. 2 gefragt und so fort.
- (5) Ist zu einem Zeitpunkt kein Vorstand eingesetzt, so bestimmt der Vorstand der Stiftung „Kinderfonds“ oder ein von ihm bestimmtes Gremium einen Stiftungsvorstand.
- (6) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt.
- (7) Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes der „Stiftung Lucys Kinder“ liegen in der Kontrolle der Pflichten des Treuhänders und in der Wahrnehmung der Rechte der „Stiftung Lucys Kinder“.
- (8) Die Stiftung „Kinderfonds“ hat gegenüber der „Stiftung Lucys Kinder“ die Pflicht, eine Basisverwaltung zu erbringen beziehungsweise von Dritten erbringen zu lassen. Die Basisverwaltung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet und umfasst folgende Tätigkeiten:
 - a. Die Kontoführung der „Stiftung Lucys Kinder“
 - b. Die Buchführung der „Stiftung Lucys Kinder“
 - c. Die Erstellung einer Jahresübersicht
 - d. Die Standard-Vermögensanlage

- e. Den Kontakt zum Finanzamt inklusive Vorbereitung der Prüfung
 - f. Die Prüfung der Jahresübersicht der „Stiftung Lucys Kinder“ durch einen Wirtschaftsprüfer im Rahmen der allgemeinen Prüfung der Stiftung „Kinderfonds“.
 - g. Die Bereitstellung von mindestens 10 geprüften Kinderprojekten jährlich.
- (9) Im gesetzlichen Rahmen hat der Vorstand der „Stiftung Lucys Kinder“ gegenüber der Stiftung „Kinderfonds“ folgende Rechte:
- a. Die Entscheidung, auf welche Kinderprojekte die Stiftungsgelder verteilt werden.
 - b. Die Entscheidung, ob und welche individuelle Stiftungsaktivitäten durchgeführt werden, beispielsweise im Bereich der Kinderhilfe oder der Öffentlichkeitsarbeit.
- (10) Der Vorstand der „Stiftung Lucys Kinder“ kann als weiteres Organ einen Stiftungsbeirat ernennen. Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten sind in einer Geschäftsordnung des Beirats festzuhalten, die der Vorstand erlässt.
- (11) Für die Abwicklung individueller Stiftungsaktivitäten der „Stiftung Lucys Kinder“ können bei Bedarf Dritte beauftragt werden. Dies bedarf der schriftlichen Zustimmung von Treuhänder und Vorstand der nichtrechtsfähigen Stiftung.
- (12) Der Treuhänder handelt im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis für Rechnung des Stiftungsvermögens.

§ 8 Umwandlung

Der Vorstand der „Stiftung Lucys Kinder“ hat jederzeit das Recht, die „Stiftung Lucys Kinder“ auf eigene Kosten in eine rechtsfähige Stiftung umzuwandeln.

§ 9 Treuhänderschaft

Sowohl der Vorstand der „Stiftung Lucys Kinder“ als auch der Vorstand der Stiftung „Kinderfonds“ haben das Recht, die Treuhänderschaft jeweils zum Jahresende zu kündigen. Im Fall der Kündigung kann der Vorstand der „Stiftung Lucys Kinder“ innerhalb von 6 Monaten einen neuen Treuhänder benennen, auf den das Vermögen der „Stiftung Lucys Kinder“ übertragen wird. Wird innerhalb von 6 Monaten kein neuer Treuhänder benannt, so wird die „Stiftung Lucys Kinder“ automatisch aufgelöst. Die Treuhänderschaft kann fristlos vom Treuhänder gekündigt werden, wenn der Stifter oder der Vorstand der „Stiftung Lucys Kinder“ gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstößt oder

Sekten (beispielsweise Church of Scientology International) oder verfassungsfeindlichen Organisationen angehört.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können vom Vorstand der „Stiftung Lucys Kinder“ mit Zustimmung des Vorstandes der Stiftung „Kinderfonds“ durchgeführt werden. Die Satzungsänderung muss in einer vom Vorstand der Stiftung „Kinderfonds“ und vom Vorstand der „Stiftung Lucys Kinder“ unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein. Die Stiftung „Kinderfonds“ und der Vorstand der „Stiftung Lucys Kinder“ erhalten je eine Ausfertigung. Satzungsänderungen sind vorab mit dem Finanzamt abzustimmen.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an die Stiftung „Kinderfonds“ mit Sitz in München. Dem Vorstand steht es bei Auflösung der Stiftung zudem frei, alternativ eine andere gemeinnützige Körperschaft zu bestimmen, die anstatt der Stiftung „Kinderfonds“ das Vermögen der Stiftung „Stiftung Lucys Kinder“ erhalten soll. Der Empfänger hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich entsprechend den steuerbegünstigten Zwecken der Stiftung zu verwenden.

München, den 12.07.2007

Stifter der „Stiftung Lucys Kinder“

Treuhänder

Prof. Dr. Markolf H. Niemz

Vorstand Stiftung „Kinderfonds“

Vorstand Stiftung „Kinderfonds“



Stiftung „Kinderfonds“

Sollner Straße 43

81479 München

Tel. 089 744 200 200

Fax: 089 744 200 300

info@kinderfonds.org

www.kinderfonds.org